

Bußgeldkatalog



Verhalten am Gewässer

1. Fahren und Parken auf Dämmen und unbefestigten Wiesen mit Fahrzeugen aller Art, sowie Parken außerhalb der Parkplätze an den Weihern.
 1. Mal: Vewarnung durch den Fischerei- oder Gewässeraufseher
 2. Mal: Strenger Verweis und 25,- Euro Bußgeld
 3. Mal: Scheinentzug auf bestimmte Zeit

2. Überqueren von Wiesen und bestellten Äckern zum Erreichen des Angelplatzes
 1. Mal: Vewarnung durch den Aufseher
 2. Mal: Strenger Verweis und 25,- Euro Bußgeld

3. Verunreinigung der Gewässer und Ufer durch Abfälle und Innereien
 1. Mal: Vewarnung durch den Aufseher und 25,- Euro Bußgeld
 2. Mal: Verweis und Erhöhung der Geldbuße und Scheinentzug auf bestimmte Zeit

4. Angeln in gesperrten Gewässern
 1. Mal: Verweis, 25,- Euro Bußgeld und Scheinentzug 4 Wochen
 2. Mal: Erhöhung der Geldbuße, Scheinentzug auf bestimmte Zeit

5. Nichteintragen von gefangenen Fischen in die Fangliste unmittelbar nach dem Anlanden
 1. Mal: Strenger Verweis und Scheinentzug für 8 Wochen
 2. Mal: 35,- Euro Bußgeld, Scheinentzug auf bestimmte Zeit

6. Nichteintragen von Datum und Gewässerstrecke im Erlaubnisschein vor Angelantritt
 1. Mal: Verwarnung durch den Aufseher
 2. Mal: Verwarnung durch den Aufseher
 3. Mal: Scheinentzug 4 Wochen

7. Offene Feuerstellen sind nicht gestattet
 1. Mal: Verwarnung durch den Fischereiaufsehers
 2. Mal: 25,- Euro Bußgeld

8. Tote Fische müssen aus dem Gewässer entnommen und vergraben werden.
 1. Mal: Verwarnung durch den Fischereiaufseher
 2. Mal: 2 Arbeitsstunden zusätzlich

Fangmengen und -methoden

9. Angeln mit lebendem Köderfisch
Anzeige und Vereinsausschluss
10. Unwaidmännische Behandlung gefangener Fische
Scheinentzug auf bestimmte Zeit
11. Angeln auf Raubfische und Salmoniden mit mehr als einer Handangel
 1. Mal: Strenger Verweis und 35,- Euro Bußgeld sowie Scheinentzug auf bestimmte Zeit
 2. Mal: Erhöhung der Geldbuße und Scheinentzug
12. Fischen auf Raubfische ohne Stahlvorfach
 1. Mal: Scheinentzug 8 Wochen
 2. Mal: Scheinentzug
13. Überschreiten des Fanglimits, ausgenommen Aalangeln auf Grund mit Wurm in der Aurrach
 1. Mal: Strenger Verweis und Scheinentzug für 8 Wochen
 2. Mal: 35,- Euro Bußgeld, Scheinentzug auf bestimmte Zeit

14. Nichtzurücksetzen untermassiger oder in der Schonzeit gefangener Fische
1. Mal: Scheinentzug 4 Wochen
 2. Mal: 35,- Bußgeld und Scheinentzug auf bestimmte Zeit
15. Zurücksetzen von massigen Fischen bis 60 cm in das Gewässer außerhalb der Schonzeit
1. Mal Scheinentzug 2 Wochen
 2. Mal 35,- Euro Bußgeld und Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Pflichten gegenüber dem Verein

16. Angeln während des Königfischen oder anderer Vereinsveranstaltungen
1. Mal: Scheinentzug 6 Wochen
 2. Mal: Scheinentzug auf bestimmte Zeit
17. Angeln von 18.00 Uhr bis Ende der Mitgliedsversammlungen
1. Mal: Vewarnung durch den Aufseher
 2. Mal: Scheinentzug 4 Wochen
18. Angeln während ausgeschriebenen Arbeitsdiensten, ausgenommen denjenigen, die die Arbeitsdienststunden bereits erfüllt haben, Behinderte, Jugendliche und Rentner.
1. Mal: Scheinentzug 4 Wochen
 2. Mal: 5 Arbeitsstunden extra und Scheinentzug 8 Wochen

19. Nichtbegleichen von Zahlungspflichten trotz Ermahnung
Ausschluss aus dem Verein
20. Nichtabgabe der Fanglisten bzw. des Erlaubnisscheins
30,- Euro Bußgeld
21. Abgabe eines unvollständigen Erlaubnisscheins
30,- Euro Bußgeld
22. Nichteinhaltung der Pflichten eines Fischerkönigs
100,- bis 300,- Geldbuße und 3 - 6 Monate Scheinentzug ab Lösen des nächsten Erlaubnisscheins
23. Nichtmitführen des gültigen staatlichen Fischereischein, sowie des Erlaubnisscheins
1. Mal: Verwarnung durch den Fischereiaufseher
 2. Mal: Scheinentzug 4 Wochen
 3. Mal: Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Pflichten der Jungfischer

24. Jungfischer ohne Begleitung eines volljährigen Fischereischein-Inhabers

1. Mal: 2 Wochen Scheinentzug

2. Mal: 4 Wochen Scheinentzug

25. Während ausgeschriebenen Jugendveranstaltungen dürfen die Jugendlichen nicht an anderen Gewässern angeln.

Scheinentzug auf bestimmte Zeit

26. Zelten und Grillen von Jugendlichen an den Vereinsgewässern ist beim 1. oder 2. Vorstand anzumelden.

Scheinentzug auf bestimmte Zeit

27. Gemäß Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche bis 16 Jahre nur bis 22:00 Uhr und Jugendliche bis 18 Jahren nur bis 0:00 Uhr an den Vereinsgewässern aufhalten. Die ganze Nacht darf nur in Verbindung mit einer volljährigen Aufsichtsperson am Vereinsgewässer verbracht werden.

Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Alle Verstöße gegen die Satzung, Angel- und Gewässerordnung oder Bestimmungen in dem Erlaubnisschein werden je nach Schwere des Vergehens geahndet.

Bei mehreren Vergehen, begangen in Tateinheit, werden die Geldbußen oder sonstigen Maßregelungen entsprechend erhöht.

Bei Ordnungswidrigkeiten behält sich der Verein vor, die zuständigen Verwaltungsbehörden einzuschalten.

Bei Straftaten muss Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei erfolgen.

Wer gegen andere, nicht im Bußgeldkatalog aufgeführte fischereirechtlichen und vereinsinternen Vorschriften verstößt, kann mit Bußgeld belegt oder an das Ehrengericht verwiesen werden. Das Bußgeld wird von der Vorstandschaft nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen durch den Rechtsbeistand festgesetzt.

Bei Einspruch des Betroffenen erfolgt Weiterleitung an das Ehrengericht. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides. Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen gegen Rückschein zuzustellen. Bei Auferlegung eines Bußgeldes trägt der Betroffene die Kosten des Verfahrens.

Stand 16.6.2011

Fischereiverein Emskirchen 1989 e.V.

Die Vorstandschaft